

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem zuständigen Vorsitzenden des örtlichen Rates und Leiter der Zivilverteidigung.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

30.

Anordnung vom 4. Mai 1971
über den Eisdienst in der Seefahrt
(GBl. Sdr. Nr. 705)
— Auszug —

§ 22

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) es als Kapitän eines Fahrzeuges unterläßt, die Eisberichte gemäß § 7 abzugeben oder seiner Meldepflicht gemäß § 10 nachzukommen,

b) den Weisungen der Eisbrecherleitstelle gemäß § 8 Abs. 5 oder der Hafenämters des Seefahrtsamtes im Rahmen des § 9 Ziff. 4 nicht nachkommt,
kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter des Seefahrtsamtes.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Mitarbeiter des Seefahrtsamtes befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

(5) In die Beschwerdefrist wird die Zeit nicht eingerechnet, während der sich der Betroffene aus dienstlichen Gründen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhält.

31.

**Verordnung vom 20. Mai 1971
über die Material-, Ausrüstungs-
und Konsumgüterbilanzierung
— Bilanzierungsordnung —
(GBl. II Nr. 50 S. 377)
— Auszug —**

§ 37

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter der im § 1 genannten Organe und Betriebe die Plandisziplin verletzt, indem er zuläßt, daß

1. entgegen den Rechtsvorschriften die Aufschlüsselung der staatlichen Planaufgaben nicht in vollem Umfang erfolgt,

2. die nicht benötigten Bilanzanteile nicht zurückgegeben werden,

3. planwidrige Bestände gebildet werden,

4. Erzeugnisse entgegen übergebenen staatlichen Planaufgaben pflichtwidrig geliefert oder bezogen werden,

5. die Berichtsinformationen über die Abrechnung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen falsche Angaben enthalten oder der Informationspflicht nicht nachgekommen wird,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden, sofern sich nicht ein Disziplinarverfahren als geeigneter erweist.

(2) Ist durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

— den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane,

— den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und den Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).